

Per mail: vernehmlassungen@sif.[admin.ch](mailto:admin.ch) (PDF und word-Datei)

Bern, im November 2023  
PS/PD

## **BG über die Transparenz von juristischen Personen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. August 2023 haben Sie das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Dürfen wir Sie höflich bitten, unseren Dachverband in Zukunft in den offiziellen Verteiler aufzunehmen.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev.-ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Freikirchen.ch debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen.

Unsere Vernehmlassung beschränkt sich auf die neuen Bestimmungen, welche Stiftungen und Vereine betreffen.

**Unser Dachverband widersetzt sich diesen neuen Bestimmungen nicht.**

Art. 2 TJPG knüpft für den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes in Bezug auf Vereine an den Handelsregistereintrag an. Entsprechend sind die meisten Vereine von der Anwendung des neuen Gesetzes ausgenommen, und es werden damit administrative Leerläufe vermieden.

Art. 4 Abs. 3 TJPG umschreibt unseres Erachtens eine gute Legaldefinition, wenn der wirtschaftlich Berechtigte nicht klar festgestellt werden kann.

Entsprechend sollte Art. 5 den Eintrag des obersten Leitungsorgans nur vorsehen, wenn keine wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. b bestehen (das Wort «sowie» durch «oder» ersetzen).

Zur administrativen Vereinfachung schlagen wir in Art. 50 einen neuen Absatz 4 vor:

Erfolgt innert der Frist von Absatz 2 durch die Stiftung oder den Verein keine Meldung einer anderen wirtschaftlich berechtigten Person, wird das oberste Mitglied des Leitungsorgans eingetragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kontaktperson: Peter D. Deutsch, Fürsprecher, deutschp76@gmail.com

Freundliche Grüsse

**Dachverband Freikirchen.ch**

A handwritten signature in black ink that reads "Peter Schneeberger". The signature is written in a cursive style with a large initial 'P'.

Peter Schneeberger, Präsident